

Der Wahlausschuss ist ein unabhängiges, von Weisungen nicht abhängiges Wahlorgan (vgl. *Schreiber*, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Auflage 2002, Einführung Rdnr. 45). Die Feststellung des Wahlergebnisses nach § 34 KWahlG obliegt ihm in seiner alleinigen Verantwortung. Die Möglichkeiten der Wahlprüfung (§§ 39 ff. KWahlG) bleiben unberührt.

Nach meiner Auffassung ist es dem Wahlausschuss nicht grundsätzlich verwehrt, Kontrollzählungen vorzunehmen. Er darf dies im Rahmen der nach § 34 Abs. 2 KWahlG ihm erlaubten Berichtigung von Rechenfehlern (vgl. *Bartella/Dahlen/Eldik*, § 34 KWahlG Anm. 5). Hierbei kommt ihm ein gewisser Beurteilungsspielraum zu. Man wird allerdings einen sachlichen Grund für die Nachzählung fordern müssen; für eine "anlassfreie" Nachzählung ohne sachliche Rechtfertigung ist ein rechtliches Bedürfnis nicht erkennbar. Will der Wahlausschuss im Rahmen seiner Verantwortung für die zutreffende Feststellung des Wahlergebnisses bei einer geringen Stimmdifferenz sichergehen, dass es bei Wahlvorständen nicht zu Rechenfehlern gekommen ist, wird man eine Nachzählung als sachlich gerechtfertigt ansehen und nicht als Rechtsverstoß werten können. Dies gilt umso mehr dann, wenn Anhaltspunkte für eine unkorrekte Stimmenauszählung durch einzelne Wahlvorstände bestehen sollten. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollte geprüft werden, in welchem Umfang eine Nachzählung geboten erscheint (z.B. Prüfung, für welche Stimm- oder Wahlbezirke).

Andererseits ist der Wahlausschuss grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Nachzählung vorzunehmen. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Nachzählung besteht in keinem Fall; insoweit kommt allenfalls eine spätere Wahlprüfung in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schoenemann